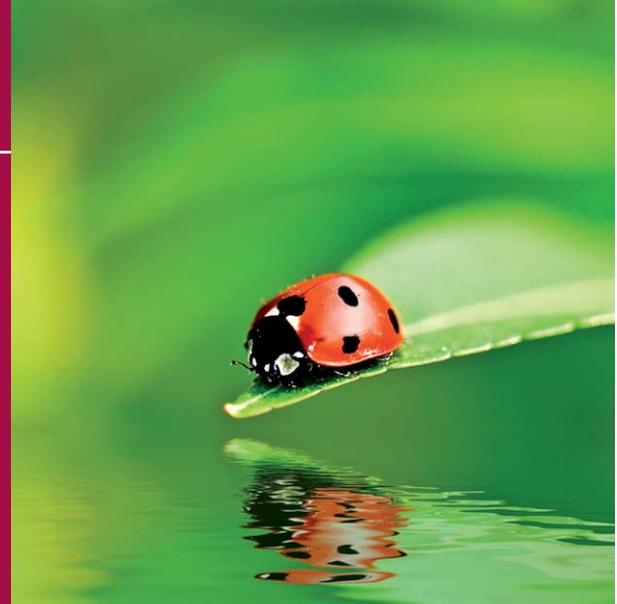


Umwelt und Recht



Inhalt

Umweltschutzrecht

Informationspflichtige
Stellen in der Steiermark
(StUIG)

Verwaltungsstrafverfahren
mit Umweltschutzrelevanz

Erneuerbare Energie – UVP

Umweltinspektionen
2014/2015 – statistische
Auswertungen

Systematische
Überprüfungen abseits von
Umweltinspektionen



Das Land
Steiermark

Umweltschutzrecht.	246
Die Umwelt im Landes- und Bundesrecht.	246
Informationspflichtige Stellen in der Steiermark (StUIG)	247
Verwaltungsstrafverfahren mit Umweltrelevanz	249
Erneuerbare Energie – UVP.	251
Umweltinspektionen 2014/2015 – statistische Auswertungen.	253
Systematische Überprüfung von Anlagen.	253
Umweltinspektionen in der Steiermark.	253
Systematische Überprüfungen abseits von Umweltinspektionen.	255

Gesamtverantwortung für das Kapitel:
Hary, Doris, Mag., ABT13

Die Beiträge wurden verfasst von:
Hary, Doris, Mag., ABT13
Schubert, Michael, Dipl.-Ing., ABT15
Strachwitz, Bernhard, Mag. Dr., ABT13

Bildquelle:
Für die freundliche Überlassung des Foto- und Grafikmaterials sowie deren Nutzungsrechte wird herzlich gedankt.

Umwelt und Recht – Umweltrecht

Unter dem Begriff Umweltrecht ist die Summe aller Rechtsnormen zu verstehen, die dem Schutz der Umwelt dienen mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage aller Lebewesen mit einem funktionierenden Naturhaushalt.

Sehr viele Umweltprobleme weisen eine globale Dimension auf – auf nationalstaatlicher Ebene alleine können diese nicht bewältigt werden. In den letzten Jahren ist es daher vermehrt zu einer Internationalisierung des Umweltrechts gekommen. In Österreich gibt es kein „allumfassendes“ Umweltschutzgesetz, sondern eine Fülle von verschiedenen Umweltvorschriften in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen samt den dazu ergangenen Verordnungen. Verfassungsrechtlich gesehen bildet es eine Querschnittsmaterie, fällt also von der Kompetenz her weder ganz dem Bund noch den Ländern zu. Es gibt daher eine Vielzahl zuständiger Bundes- und Landesbehörden. Viele dieser Rechtsnormen haben nicht den Umweltschutz allein zum Ziel, sondern auch andere öffentliche Interessen. Von seiner Rechtsnatur her ist das Umweltrecht überwiegend öffentlich-rechtlich geprägt und zählt daher zum Verwaltungs- und Verfassungsrecht, teilweise auch zum Strafrecht. Daneben gibt es auch das Umweltprivatrecht.

Für die Umsetzung haben sich auf nationaler wie internationaler Ebene mehrere umweltpolitische Prinzipien entwickelt: das Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip sowie das Nachhaltigkeits- bzw. Integrationsprinzip.

Umweltschutz ist und bleibt eine Herausforderung für jeden Einzelnen von uns.

The Environment and Law – Environmental Law

What is understood under the term environmental law is the sum of all legal norms which serve to protect the environment; with the goal of preserving the basis of life and a functioning ecosystem for all living creatures.

A great number of environmental problems are of global dimension; these problems cannot be overcome on the national level alone. Therefore, in the last several years, there has increasingly been an internationalisation of environmental law. In Austria, there is no universal environmental protection law, but rather a plethora of various environmental regulations in numerous federal and state laws along with enacted ordinances. Constitutionally it is a cross-sectional matter so it is neither completely the responsibility of the federal nor the state government. That is why there is a multitude of responsible federal and state government authorities. Many of these legal norms aim to protect not only the environment, but also other public interests. Based on its legal nature, environmental law would predominantly be characterised as being under public law and thus belongs to administrative and constitutional law, and partially also to criminal law. In addition, there is also civil environmental law.

Regarding implementation, environmental principles have been developed on both the national and international level. This includes the prevention, polluter pays, and cooperation principles, as well as the sustainable development and integration principles. The protection of the environment is and will remain a challenge for every single one of us.

Umweltschutzrecht

Die Umwelt im Landes- und Bundesrecht

Die österreichischen Rechtsvorschriften für den Bereich Umweltschutz sind auf eine große Anzahl von Einzelrechtsvorschriften des Bundes und der Länder, aber auch auf Vorschriften auf europäischer Ebene verteilt:

Zahlreiche umweltpolitische Vorschriften haben heute auch einen europarechtlichen Hintergrund oder Ursprung. Wesentliche umweltpolitische Vorgaben finden sich in nachfolgenden Materiegesetzen (die folgende Liste umfasst nicht alle umweltrechtsrelevanten Normen, sondern bildet nur einen Auszug ab):

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 193/2013)
- Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004 (aktuelle Fassung: LGBl. Nr. 87/2014)
- Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG (aktuelle Fassung: LGBl. Nr. 117/2016)
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen EG-K 2013 (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 81/2015)
- Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011 (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 128/2015)
- Gentechnikgesetz – GTG (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 126/2015)
- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 50/2016)
- Immissionsschutzgesetz – Luft – IG-L (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 77/2010)
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 80/2015)
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 NschG 1976 (aktuelle Fassung: LGBl. Nr. 55/2014)
- Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010 (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 163/2015)
- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG (aktuelle Fassung: LGBl. Nr. 139/2015)
- Umweltinformationsgesetz – UIG (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 95/2015)
- Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz – StUIG (aktuelle Fassung: LGBl. Nr. 87/2013)
- Umweltförderungsgesetz – UFG (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 51/2015)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000 (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 4/2016)
- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 (aktuelle Fassung: BGBl. I Nr. 54/2014)

Informationspflichtige Stellen in der Steiermark (StUIG)

Im Folgenden wird ein Überblick über die kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Gebietskörperschaften, den Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die umweltinformationspflichtigen Stellen des Landes Steiermark geboten.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

8011 Graz-Burg
Tel.: +43 (316) 877-0
Fax: +43 (316) 877-2294
E-Mail: post@stmk.gv.at
<http://www.verwaltung.steiermark.at>

Bezirkshauptmannschaften:

<http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at>

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
8600 Bruck an der Mur
Tel.: +43 (3862) 899-0
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Kirchengasse 12
8530 Deutschlandsberg
Tel.: +43 (3462) 2606-0
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85
8020 Graz
Tel.: +43 (316) 7075-0
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Rochusplatz 2
8230 Hartberg
Tel.: +43 (3332) 606-0
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Kada-Gasse 12
8430 Leibnitz
Tel.: +43 (3452) 82 911-0
Fax: +43 (3452) 82 911-550
E-Mail: bhllb@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Peter-Tunner-Straße 6
8700 Leoben
Telefon +43 (3842) 45 571-0
Fax: +43 (3842) 45 571-550
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Hauptplatz 12
8940 Liezen
Tel.: +43 (3612) 2801-0
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Kapellenweg 11
8750 Judenburg
Tel.: +43 (3572) 83 201-0
Fax: +43 (3572) 83 201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Murau

Bahnhofviertel 7

8850 Murau

Tel.: +43 (3532) 2101-0

Fax: +43 (3532) 2101-550

E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Bismarckstraße 11-13

8330 Feldbach

Tel.: +43 (3152) 2511-0

Fax: +43 (3152) 2511-550

E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Schillerstraße 10

8570 Voitsberg

Tel.: +43 (3142) 21 520-0

Fax: +43 (3142) 21 520-550

E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

Verwaltungsstrafverfahren mit Umweltrelevanz

Die dargelegten Zahlen sollen dem Leser ein Gefühl für die verwaltungsstrafrelevanten Materien des Umweltrechts bieten. Die umweltinformationspflichtigen Stellen sind wiederum jene Stellen des Landes (erfasst ist ausschließlich der hoheitliche Bereich), die nach den Bestimmungen des § 3 Umweltinformationsgesetzes – UIG (idF BGBl. I Nr. 95/2015) und des § 3 Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes StUIG (idF LGBl. Nr. 87/2013) zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet sind.

Verwaltungsstrafverfahren 2014	Deutschlandsberg	Bruck-Mürzzuschlag	Graz-Umgebung	Hartberg-Fürstenfeld	Leibnitz	Leoben	Liezen	Murau	Murtal	Südoststeiermark	Voitsberg	Weiz
Abfallwirtschaftsgesetz	65	6	38	26	1	7	7	3	31	16	8	28
Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz	3	2	2	1	0	0	0	0	7	1	0	0
Forstgesetz	10	12	14	12	0	52	52	6	18	8	15	11
Bundesluftreinhaltegesetz	3	7	9	3	4	1	1	6	2	6	1	3
Gewerbeordnung	36	k. A.	135	40	39	10	10	0	68	62	45	40
Pyrotechnikgesetz	1	6	7	11	7	15	15	1	0	7	1	8
Wasserrechtsgesetz	8	21	6	13	18	3	3	17	74	18	6	13
Nitrat-Verordnung	k. A.	1	11	2	3	0	0	0	3	8	0	1
Güterbeförderungsgesetz	36	51	87	0	95	0	0	8	51	43	36	36
Stmk. Naturschutzgesetz	5	0	0	4	0	2	2	11	32	2	3	1
Stmk. Baugesetz	4	6	8	2	3	0	0	1	18	9	12	10
Landes-Sicherheitsgesetz	213	k. A.	230	46	132	k. A.	k. A.	38	226	99	86	180
Gefahrguttransportgesetz	9	k. A.	32	108	78	12	12	3	103	26	14	73

Tab. 1: Tabelle 2014 – Verwaltungsstrafverfahren mit Umweltschutzrelevanz 2014

Verwaltungsstrafverfahren 2015	Deutschlandsberg	Bruck-Mürzzuschlag	Graz-Umgebung	Hartberg-Fürstenfeld	Leibnitz	Leoben	Liezen	Murau	Murtal	Südoststeiermark	Voitsberg	Weiz
Abfallwirtschaftsgesetz	14	6	19	7	8	11	9	1	10	7	1	16
Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz	5	2	0	1	0	1	0	0	10	2	0	0
Forstgesetz	13	15	15	14	2	20	24	6	18	7	15	9
Bundesluftreinhaltegesetz	8	5	2	2	3	4	6	4	3	4	0	5
Gewerbeordnung	89	k. A.	104	20	22	16	0	0	55	30	34	43
Pyrotechnikgesetz	12	17	9	1	0	3	0	0	5	9	2	8
Wasserrechtsgesetz	12	18	6	4	7	4	8	6	69	9	6	26
Nitrat-Verordnung	1	0	4	4	1	0	3	0	4	k. A.	0	1
Güterbeförderungsgesetz	73	26	59	0	115	0	0	26	36	33	24	72
Stmk. Naturschutzgesetz	0	5	1	9	0	0	5	4	0	4	0	5
Stmk. Baugesetz	5	4	3	6	9	0	0	0	8	2	1	4
Landes-Sicherheitsgesetz	189	k. A.	294	42	43	76	0	34	154	172	K. A.	170
Gefahrguttransportgesetz	36	k. A.	42	30	68	51	24	51	34	7	k. A.	85

Tab. 2: Tabelle 2015 – Verwaltungsstrafverfahren mit Umweltschutzrelevanz 2015

Erneuerbare Energie – UVP

Die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht darin, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- auf die Landschaft und
- auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander einzubeziehen sind.

Die Rechtsgrundlage der UVP stellt das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) dar.

Wichtig ist, dass die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen erfolgt, bevor ein Vorhaben in Angriff genommen wird, da viele Eingriffe in die Natur nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Der Anwendungsbereich des UVP-G 2000 ist durch seinen Anhang 1 geregelt, in dem insgesamt 88 Vorhabentypen aufgelistet sind, bei deren Verwirklichung möglicherweise mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Im Anhang 2 sind fünf Arten von schutzwürdigen Gebieten festgelegt:

- die Kategorie A (besonderes Schutzgebiet)
- die Kategorie B (Alpenregion)

- die Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet)
- die Kategorie D (belastetes Gebiet, Luft)
- die Kategorie E (Lärm- bzw. Geruchsbelästigungen)

Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben sind grundsätzlich dann einer UVP zu unterziehen, wenn:

- durch die beantragte Änderung eine Kapazitätserweiterung von mindestens 50 Prozent des im Anhang festgelegten Schwellenwertes geplant ist und
- die Behörde jeweils im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Änderung wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

In manchen Fällen sind Umweltschäden erst durch das Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer Vorhaben zu erwarten. Um einen effizienten Umweltschutz zu gewährleisten, enthält das UVP-G 2000 sogenannte „Kumulationsbestimmungen“.

Einzelfallprüfung:

Das Instrument der Einzelfallprüfung ermöglicht eine gezielte Auswahl jener Vorhaben, bei denen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die daher einer UVP zu unterziehen sind.

Um Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. In diesem wird geprüft, ob ein Genehmigungsverfahren gem. UVP-G 2000 durchzuführen ist und

wenn ja, welches Verfahren (UVP-Verfahren oder vereinfachtes Verfahren) anzuwenden ist.

Ein Vorverfahren findet statt, bevor der Projektwerber bei der Behörde einen Genehmigungsantrag eingebracht hat. Die UVP wird durch einen Antrag des Projektwerbers auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens eingeleitet. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen. Die Behörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und erlässt einen Verbesserungsauftrag, wenn der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung oder die eingereichten Unterlagen zu ergänzen sind. Sind die Unterlagen vollständig, übermittelt die Behörde den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und die sie betreffenden Projektunterlagen und legt eine Frist für eine Stellungnahme fest. Die mitwirkenden Behörden haben aus fachlicher und rechtlicher Sicht zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie das BMLFUW können zu der ihnen übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung Stellung nehmen.

Die Umweltverträglichkeitserklärung hat zu enthalten:

- eine Beschreibung des Vorhabens
- Alternativen zum beantragten Vorhaben
- Ist-Zustandsbeschreibung
- eine Beschreibung der Auswirkungen
- eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen
- eine verständliche Zusammenfassung
- Angabe von Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen

Die von dem Projektwerber eingebrachten Unterlagen werden mindestens sechs Wochen in der Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jedermann kann dazu Stellung nehmen. Die Bevölkerung ist über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen mittels Kundmachung (Zeitung) zu informieren.

Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens entscheidet die UVP-Behörde mittels Bescheid über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bevor ein Vorhaben in Betrieb genommen werden darf, ist dessen Fertigstellung der Behörde anzuzeigen. Die Behörde überprüft sodann, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht, und erlässt bei Übereinstimmung einen Bescheid. Für Vorhaben der Spalte 1 haben auf Initiative der UVP-Behörde die Materienbehörden, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist, sowie die mitwirkenden Behörden gemeinsam zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und die während des Genehmigungsverfahrens getroffenen Prognosen über die Umweltauswirkungen zutreffen.

Unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> stehen der Öffentlichkeit die Unterlagen zu aktuellen UVP-Verfahren zur Verfügung.

Umweltinspektionen 2014/2015 – statistische Auswertungen

Systematische Überprüfung von Anlagen

Eine wesentliche Aufgabe der für die Genehmigung von Betriebs-, Abfall- und anderen Anlagen zuständigen Behörden ist es, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Vorgaben durch die Betreiber zu überprüfen.

Umweltinspektionen in der Steiermark

Seit Anfang 2004 wurden bei umweltrelevanten Anlagen auf Basis einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates die Überprüfungen in Form von sogenannten Umweltinspektionen durchgeführt.

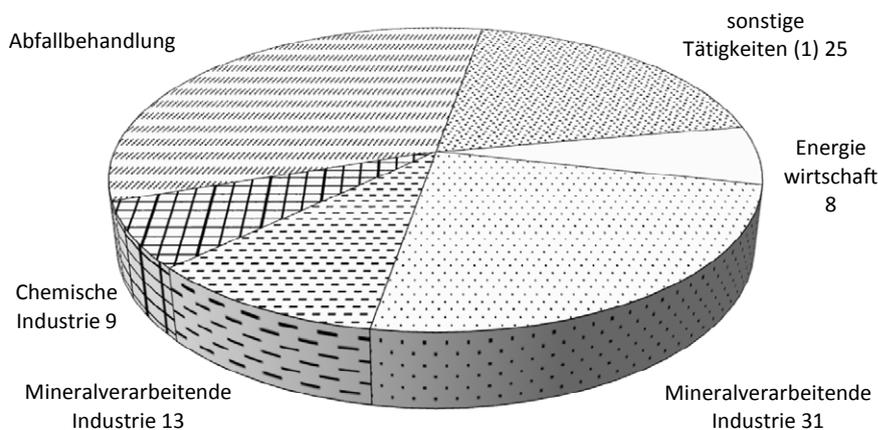
Mit der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IER – RL 2010/75/EU) sind diese Umweltinspektionen in Österreich verpflichtend und detailliert festgelegt worden. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Konkretisierung

der Liste relevanter Anlagen. Einer Umweltinspektion sind nunmehr industrielle Anlagen zu unterziehen, deren Tätigkeit ein hohes Potenzial hinsichtlich einer Umweltbeeinträchtigung erwarten lässt. Derartige Anlagen werden als IPPC(Integrated Pollution Prevention and Control)-Anlagen bezeichnet und sind in sechs Kategorien eingeteilt.

Da die Industrieemissionsrichtlinie für landwirtschaftliche Tätigkeiten (bis Ende 2015) noch nicht umgesetzt wurde, fehlen hier genauere Daten.

Zur einheitlichen Durchführung der Umweltinspektionen in Österreich hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltinspektionsplan herausgegeben. Von steirischer Seite wurden die daraus resultierenden Vorgaben im Umweltinspektionsprogramm festgelegt.

In weiterer Folge sind Umweltinspektionen bei



(1) landwirtschaftliche IPPC-Anlagen nicht berücksichtigt

Stand: 31.12.2015

IPPC-Anlagen entsprechend dem Ergebnis einer Risikobeurteilung in Intervallen von einem bis längstens drei Jahren durchzuführen. Zur Festlegung des Intervalls sind die Anlagen einer stan-

standardisierten Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, verbunden mit einer Bewertung des Betreiberhaltens, zu unterziehen.

Das Register der betroffenen Anlagen wird in der Umweltinspektionsstelle des Landes geführt. Dort werden auch die Jahresprogramme erstellt und evaluiert.

Der Stelle in der Abteilung 15 gehören auch die technischen Koordinatoren für Umweltinspektionen an. Sie begleiten die Behörde durch die Überprüfungen, indem sie die Inspektionsinhalte gemeinsam mit den Amtssachverständigen, den Umweltkontrollstellen des Landes und den Betreibern vorbereiten. Von der UI-Stelle wird auch die gesetzlich erforderliche Zusammenfassung des Ergebnisses der Umweltinspektion erstellt, die auf dem EDM-Portal des Bundesministeriums https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/inspektionsberichte.main öffentlich eingesehen werden kann.

Systematische Überprüfungen abseits von Umweltinspektionen

Für gewerbliche Betriebsanlagen wurden im Auftrag des Landesamtsdirektors einheitliche Kriterien für die Überprüfung von Betriebsanlagen (KRIBA) erarbeitet. Dabei wurden für standardisierte Betriebsanlagentypen auf Basis der zu erwartenden Gefährdungspotenziale Risikokategorien mit Kontrollintervallen und Prüfungsinhalten festgelegt. Diese Methode ermöglicht den Behörden, die Überprüfungen systematisch anhand einer erstellten Prioritätenliste, die die zu erwartenden anlagenbezogenen Risiken berücksichtigt, durchzuführen.